

# RS Vwgh 2005/7/21 2005/05/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/05/0115 E 29. August 1995 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine Möglichkeit der Rechtsverletzung eines Bf besteht nicht, wenn der angefochtene Bescheid, dessen Gegenstand allein die Zurückweisung der Berufung eines weiteren Bf ist, weder an ihn gerichtet worden ist noch auch ihm gegenüber auf Grund von Rechtsvorschriften wirkt (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dritte Auflage, S 412).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005050184.X01

## Im RIS seit

20.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>